



Reiserecht - Fluggästen steht bei Verspätungen und Annullierungen Schadenersatz zu.

Auch wer davon weiß, kommt oft nur zu seinem Recht, wenn er vor Gericht zieht, da die Airline immer wieder vertröstet. Nach aktuellen Berechnungen sind etwa 2 Prozent aller Fluggäste anspruchsberechtigt, was allein für den Flughafen Frankfurt/Main pro Jahr eine Ausgleichssumme von ca. 200 Mio. Euro ergibt. Naturgemäß zahlen die Fluglinien nur höchst unfreiwillig. Wenn die Airline den geforderten Ausgleich letztlich verweigert, sind die Rechtsanwälte die richtigen Ansprechpartner.

Ab wann haben die Fluggäste Anspruch?

Lt. EU-Verordnung in 3 Fällen:

1. Wenn ihr Flug mehr als 3 Stunden Verspätung hatte.
2. Wenn der Flug annulliert wurde.
3. Wenn der Flug überbucht war.

Dabei richtet sich die Höhe nach der Entfernung.

Für wen gilt diese Verordnung?

1. Für alle, die von einem Flughafen der EU abfliegen
2. Für alle, die aus einem anderen Land mit einer EU-Fluglinie einen EU-Flughafen anfliegen.

Bei Streiks sollen lt. BGH jedoch andere Regelungen gelten.

Die Airline ist zum einen verpflichtet, ihre Fluggäste auf einem anderen Weg so schnell wie möglich an ihr Ziel zu bringen. So steht den Passagieren eine kostenlose Umbuchung auf einen späteren Flug oder eine Partnerairline zu. Auch können die Reisenden ersatzweise kostenlos mit Bus oder Bahn weiterfahren.



Wenn die Fluggäste durch diese Streiks längere Wartezeiten eingehen müssen, steht Ihnen auch eine ausreichende Verpflegung zu. Dabei müssen Mahlzeiten und Erfrischung in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit stehen. Diese Verpflegung wird durch die Verteilung von Gutscheinen sichergestellt, wobei bei einer Verspätung von 3 Stunden ein Gutschein in Höhe von 10,00 € als angemessen gelte.

Auch haben die betroffenen Passagiere Anspruch auf 2 Telefonate, 2 Faxe oder 2 E-Mails - auf Kosten der Airline.

Airlines sind zudem verpflichtet, sich um eine Übernachtungsmöglichkeit zu kümmern, sofern die Fluggäste erst am nächsten Tag oder noch später weiterfliegen können. Dabei müssen die Passagiere nur im äußersten Ausnahmefall mit einem Feldbett Vorlieb nehmen.

Rechtsanwalt Timo Stapf | Mannheim
Schulstraße 41 | 68199 Mannheim | Tel(0621)855651
mobil 01727683390 | www.rechtsanwalt-stapf.de